

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt

**Einordnung eines Urteilstextes mittels
moderner Online-Hilfsmittel**

BGH IV ZR 486/21

erstellt am

06.10.2026

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim

Oktober 2026

Vorwort

Versucht man die einschlägigen Zivilurteile der Landgerichte (LG), der Oberlandesgerichte (OLG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu interpretieren und halbwegs korrekt zu verstehen, kommt man als Laie schnell an Grenzen.

Möglichkeiten, sich dem Verständnis von Zivilurteilen zu nähern, kann zum einen in einer juristischen Beratung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt bestehen. Von dessen Erfahrung und Einschätzung wird dann auch die Bewertung besagte einschlägiger Urteile abhängen.

Andererseits könnte ein anderer Weg darin bestehen - ohne ggf. subjektive Einschätzungen von Experten bzw. Aussagen von Rechtsanwälten - die Urteile unabhängig durch das Hilfsmittel der künstlichen Intelligenz (KI) = AI=Artificial Intelligence) bewerten zu lassen.

Dabei ist klar, dass KI (AI) Fehler machen kann.

Die KI kann aber bei der Strukturierung und Zusammenfassung von Themenkomplexen, der sprachlichen Überarbeitung einzelner Textpassagen sowie der Diskussion von Argumentationsansätzen helfen.

Nutzt man also die künstliche Intelligenz, ist stets eine kritische Distanz mit eigenständiger Überprüfung und Verantwortung notwendig.

Das moderne Hilfsmittel KI wird im vorliegenden Bericht für folgende BGH – Urteile eingesetzt:

BGH IV ZR 486/21 vom 24.04.2024,

BGH IV ZR 486/21 vom 04.09.2024,

BGH IV ZR 120/22 vom 20.09.2023

Dieser Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Er kann und soll keinesfalls eine verbindliche rechtliche Beratung durch einen Anwalt ersetzen.

Dr. Friedmar Fischer

Wiernsheim, 06. Oktober 2026

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_KI_Einordnung_BGH_Urteil_IV_ZR_486_21.pdf

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_KI_Einordnung_BGH_Urteil_IV_ZR_120_22.pdf

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 486/21

Hinweisbeschluss vom 24. April 2024 und abschließender Beschluss vom 4. September 2024

*Ausführliche juristische Analyse, Strukturierung und verständliche Zusammenfassung
mit systematischem Vergleich zum Grundsatzurteil BGH IV ZR 120/22 vom 20. September 2023*

Dokument / Entscheidung	Funktion
IV ZR 486/21 – 24.04.2024	Ausführlicher Hinweisbeschluss: angekündigte teilweise Verwerfung und im Übrigen Zurückweisung; zusätzliche Prüfung von § 38 SGB VI und Härtefallgesichtspunkten.
IV ZR 486/21 – 04.09.2024	Abschließender Beschluss: angekündigtes Ergebnis wird umgesetzt; Bezugnahme auf den Hinweisbeschluss und auf IV ZR 120/22.
IV ZR 120/22 – 20.09.2023	Vom BGH in IV ZR 486/21 ausdrücklich als Grundsatzentscheidung in einem Parallelverfahren bezeichnet; materieller Referenzmaßstab für die Wirksamkeit der Startgutschriftenregelung.
Quellengrundlage: Die Analyse von IV ZR 486/21 stützt sich auf die originalen BGH Ergebnisse (Hinweisbeschluss und Endurteil). Für den Vergleich mit IV ZR 120/22 wird eine vorhandene ausführliche Auswertung dieses Grundsatzurteils herangezogen. Aussagen werden nach ihrer Herkunft getrennt.	

Inhaltsübersicht

1. Ergebnis in einem Satz
2. Die drei Entscheidungen und ihre Funktion
3. Sachverhalt IV ZR 486/21
4. Klageziele der Klägerin
5. Prozessgeschichte
6. Hinweisbeschluss vom 24.04.2024: Aufbau und Funktion
7. Teilweise Unzulässigkeit der Revision
8. § 552a ZPO: Wegfall der Zulassungsgründe
9. Übernahme der Grundsatzentscheidung IV ZR 120/22
10. Rentenferne Einordnung der Klägerin
11. § 38 SGB VI: besonders langjährig Versicherte
12. Rentennah versus rentenfern: sachlicher Grund
13. Härtefallprüfung
14. Lange Pflichtversicherungszeit und Systemwidrigkeit
15. Endbeschluss vom 04.09.2024
16. Persönliche Schriftsätze und BGH-Anwaltszwang
17. IV ZR 120/22 als Grundsatzentscheidung
18. Näherungsverfahren im Grundsatzurteil
19. 45 Versicherungsjahre und Kongruenz
20. Festschreibeeffekt
21. Gleitender Anteilssatz 2,25–2,5 %
22. Gleichheit und Diskriminierungsfragen
23. Detaillierter Vergleich 486/21 ↔ 120/22
24. Was IV ZR 486/21 gegenüber IV ZR 120/22 zusätzlich klärt
25. Was IV ZR 486/21 nicht neu entscheidet
26. Bedeutung der Härtefallpassage
27. Bedeutung für Versicherte mit sehr langer Pflichtversicherungszeit
28. Bedeutung von § 38 SGB VI
29. Prozessuale Lehren
30. Materiell-rechtliche Lehren
31. Prüfungsschema für vergleichbare Fälle
32. Gesamtwürdigung
33. Verständliche Zusammenfassung

1. Ergebnis in einem Satz

IV ZR 486/21 bestätigt und konkretisiert die durch IV ZR 120/22 geschaffene höchstrichterliche Linie: Die 2018 neu gefasste Startgutschriftenregelung für rentenferne VBL-Versicherte wird grundsätzlich angewandt; weder eine besonders lange Pflichtversicherungszeit noch die Voraussetzungen des § 38 SGB VI führen für sich zu einer Behandlung als rentennah, und eine Härtefallkorrektur setzt zusätzliche besondere Umstände des konkreten Einzelfalls voraus.

2. Die drei Entscheidungen und ihre Funktion

Punkt	IV ZR 486/21 – 24.04.2024	IV ZR 486/21 – 04.09.2024	IV ZR 120/22 – 20.09.2023
Art	Hinweisbeschluss	Endbeschluss	Urteil / Grundsatzentscheidung
Funktion	Vorläufige rechtliche Bewertung und Gelegenheit zur Stellungnahme	Endgültige Erledigung der Revision	Grundsätzliche materielle Klärung der neuen Startgutschriftenregelung
Umfang der materiellen Gründe	Relativ ausführlich; insbesondere rentenfern, § 38 SGB VI, Härtefall	Knapp; verweist auf Hinweisbeschluss	Sehr ausführlich: Näherungsverfahren, Anteilssatz, Gleichheit, AGG/Unionsrecht
Verhältnis zueinander	Überträgt 120/22 auf den konkreten Parallelfall	Bestätigt die angekündigte Lösung	Referenzentscheidung

3. Sachverhalt IV ZR 486/21

Die Klägerin wurde am 22. Oktober 1948 geboren und trat am 1. Oktober 1966 in den öffentlichen Dienst ein. Im Zuge der Umstellung des Zusatzversorgungssystems der VBL zum 31. Dezember 2001 erhielt sie als sogenannte rentenferne Versicherte eine Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 VBLS. Die spätere Überprüfung nach § 79 Abs. 1a VBLS aufgrund der 17. Satzungsänderung führte zu keinem Zuschlag. Auch die Überprüfung nach der 23. Satzungsänderung änderte die Startgutschrift nicht. Am 1. Januar 2014 trat die Klägerin in den Ruhestand.

Gerade diese Biographie macht das Verfahren interessant: Die Klägerin hatte bis zur Systemumstellung bereits eine außergewöhnlich lange Zeit im öffentlichen Dienst zurückgelegt. Der BGH musste deshalb neben den allgemeinen Angriffen auf das Startgutschriftensystem zusätzlich beurteilen, ob diese lange Versicherungszeit oder die Voraussetzungen einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte eine abweichende Behandlung verlangen.

4. Klageziele der Klägerin

- Primär: Berechnung der Versorgungsrente nach dem vor der Systemumstellung geltenden alten Satzungsrecht.
- Hilfsweise: Neuberechnung der Startgutschrift mit einem Anteilssatz von 2,5 %.
- Weiter: Ansatz der tatsächlich erzielten gesetzlichen Rente anstelle der nach dem Näherungsverfahren ermittelten Rente.
- Zuletzt: Feststellung der Unwirksamkeit der berechneten Startgutschrift.

Damit überschneiden sich die zentralen Angriffe deutlich mit dem Parallelverfahren IV ZR 120/22. Diese Übereinstimmung ist der Schlüssel dafür, warum der BGH 2024 nicht noch einmal die gesamte Systemfrage neu aufrollt.

5. Prozessgeschichte

Instanz	IV ZR 486/21
LG Karlsruhe	24.07.2020 – 6 O 180/19; Klage erfolglos.
OLG Karlsruhe	30.11.2021 – 12 U 270/20; Klagebegehren erfolglos; Revision zugelassen.
BGH Hinweis	24.04.2024 – IV ZR 486/21; beabsichtigte teilweise Verwerfung, im Übrigen Zurückweisung nach § 552a Satz 1 ZPO.
BGH Ende	04.09.2024 – IV ZR 486/21; angekündigtes Ergebnis wird endgültig umgesetzt.

6. Hinweisbeschluss vom 24.04.2024: Aufbau und Funktion

Der Beschluss vom 24. April 2024 ist kein endgültiger Zurückweisungsbeschluss. Der Senat teilt vielmehr mit, dass er beabsichtigt, die Revision hinsichtlich des Berufungsantrags Ziffer 4 als unzulässig zu verwerfen und sie im Übrigen gemäß § 552a Satz 1 ZPO zurückzuweisen. Den Parteien wird eine einmonatige Stellungnahmefrist eingeräumt.

Juristisch erfüllt der Hinweisbeschluss zwei Funktionen: Er gewährt rechtliches Gehör vor der vereinfachten Revisionszurückweisung und legt zugleich offen, warum der Senat die Revision für aussichtslos hält. Gerade deshalb enthält er die für IV ZR 486/21 wichtigsten materiellen Erwägungen.

7. Teilweise Unzulässigkeit der Revision

Das OLG hatte den Hilfsantrag Ziffer 4 wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitserfordernis als unzulässig angesehen. Nach dem BGH setzte sich die Revisionsbegründung mit diesem tragenden Grund nicht auseinander. Damit fehlte die notwendige Begründung nach § 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ZPO; insoweit war die Revision nach § 552 ZPO zu verwerfen.

Die Aussage ist prozessrechtlich streng: Wer in der Revision einen Antrag weiterverfolgt, muss die konkrete selbständig tragende Begründung angreifen, mit der das Berufungsgericht diesen Antrag abgewiesen oder als unzulässig behandelt hat.

8. § 552a ZPO: Wegfall der Zulassungsgründe

Im Übrigen sieht der BGH die Voraussetzungen des § 552a Satz 1 ZPO als erfüllt an. Danach kann eine zugelassene Revision durch Beschluss zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Zulassung nicht mehr vorliegen und das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat.

Die Besonderheit liegt hier in der zeitlichen Entwicklung: Als das OLG Karlsruhe im November 2021 entschied, waren die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen noch zulassungsrelevant. Danach erging am 20. September 2023 das Urteil IV ZR 120/22. Dieses klärte nach Darstellung des Hinweisbeschlusses die Rechtsfragen zur Wirksamkeit der Startgutschriftenermittlung nach § 79 Abs. 1 VBLS im Sinne des Berufungsgerichts. Dadurch entfiel die grundsätzliche Bedeutung für das noch anhängige Parallelverfahren.

9. Übernahme der Grundsatzentscheidung IV ZR 120/22

Der Hinweisbeschluss formuliert besonders deutlich, dass die Revision in IV ZR 120/22 auf denselben rechtlichen Erwägungen beruhte wie der Streitfall IV ZR 486/21 und dass sich die Entscheidungsgründe des Grundsatzurteils auf den Streitfall übertragen lassen.

Damit wird IV ZR 120/22 zur materiell-rechtlichen Grundlage von IV ZR 486/21. Das spätere Enddokument vom 4. September 2024 nennt IV ZR 120/22 ausdrücklich eine „Grundsatzentscheidung in einem Parallelverfahren“ und verweist für die Einzelbegründung auf den Hinweisbeschluss.

10. Rentenferne Einordnung der Klägerin

Der BGH hält die Klägerin zu Recht für rentenfern. Entscheidend ist, dass sie am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Damit ist ihre Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 und 1a VBLs zu ermitteln.

Diese Statusentscheidung hängt nach der Argumentation des BGH nicht davon ab, wie viele Pflichtversicherungsjahre die Klägerin bereits vor dem Umstellungsstichtag zurückgelegt hatte. Der Stichtag und das Lebensalter sind das satzungsrechtliche Abgrenzungskriterium.

11. § 38 SGB VI: besonders langjährig Versicherte

Der Hinweisbeschluss enthält hierzu eine eigenständige und für vergleichbare Fälle bedeutsame Aussage. Die Klägerin erfüllte die Voraussetzungen des § 38 SGB VI, unter denen die gesetzliche Rentenversicherung eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gewährt. Dennoch führt dies nach dem BGH weder dazu, dass ihre Startgutschrift unverbindlich wäre, noch dazu, dass sie als rentennah einzustufen oder rentennahen Versicherten gleichzustellen wäre.

Der BGH trennt somit konsequent das gesetzliche Rentenrecht von der satzungsrechtlichen VBL-Kategorisierung. Die Erfüllung eines gesetzlichen Rententatbestands verändert nicht automatisch die für die VBL-Übergangsregelung maßgebliche Statuszuordnung.

12. Rentennah versus rentenfern: sachlicher Grund

Der BGH hält die unterschiedliche Behandlung beider Gruppen und den maßgeblichen Stichtag grundsätzlich für rechtlich unbedenklich. Als sachlichen Grund nennt der Hinweisbeschluss den erhöhten Vertrauensschutz rentennaher Versicherter.

Rentennahen Versicherten verbleibt wegen des nahen Rentenbeginns weniger Zeit, ihre Altersvorsorge auf eine Systemänderung einzustellen oder Kürzungen durch eigene Vorsorgemaßnahmen auszugleichen. Nach dem BGH trifft gerade diese besondere Schutzbedürftigkeit auf die Klägerin nicht in gleicher Weise zu.

Entscheidender Gedanke: Nicht die Länge der bereits absolvierten Dienstzeit begründet die rentennahe Sonderbehandlung, sondern die geringe verbleibende Reaktionszeit zwischen Systemumstellung und Rentenbeginn.

13. Härtefallprüfung

Besonders wichtig ist, dass der BGH eine Härtefallprüfung nicht abstrakt ausschließt. Er prüft ausdrücklich, ob eine Anpassung der Startgutschrift unter Härtefallgesichtspunkten geboten sein könnte, verneint dies aber für den konkreten Fall.

Eine besondere Härte liegt danach nicht bereits vor, wenn die Übergangsregelung zu einer deutlich geringeren Betriebsrente führt als das alte Satzungsrecht. Erforderlich sind zusätzliche, vom Tatrichter im Einzelfall festzustellende Umstände – der BGH nennt als Beispiel Besonderheiten der Erwerbsbiographie –, die gerade die konkrete Einbuße als besondere Härte erscheinen lassen.

Im Fall IV ZR 486/21 waren solche besonderen Umstände nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht festgestellt. Deshalb scheiterte eine Härtefallkorrektur.

14. Lange Pflichtversicherungszeit und Systemwidrigkeit

Der Hinweisbeschluss geht noch einen Schritt weiter: Die Startgutschrift für rentenferne Versicherte knüpft bei der Gruppenabgrenzung an die zwischen Umstellungsstichtag und Rentenbeginn verbleibende Zeit an. Die bis zum Umstellungsstichtag zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten sind für die Unterscheidung rentenfern/rentennah dagegen nicht maßgeblich.

Der BGH bezeichnet es ausdrücklich als systemwidrig, Versicherte allein wegen der bereits absolvierten Pflichtversicherungsjahre wie rentennahe Versicherte zu behandeln. Für Versicherte mit sehr frühem Eintritt in den öffentlichen Dienst ist dies eine zentrale Aussage.

15. Endbeschluss vom 04.09.2024

Der Endbeschluss setzt die im April angekündigte Entscheidung um. Die Revision wird hinsichtlich des Berufungsantrags Ziffer 4 als unzulässig verworfen und im Übrigen gemäß § 552a Satz 1 ZPO zurückgewiesen. Die Klägerin trägt die Kosten; der Streitwert wird auf 6.000 € festgesetzt.

Die materielle Begründung wird nicht wiederholt. Der BGH verweist ausdrücklich auf den Hinweisbeschluss vom 24. April 2024 und auf die Grundsatzentscheidung IV ZR 120/22. Das macht die beiden Beschlüsse zu einer zusammengehörigen Begründungseinheit: April 2024 enthält die ausführliche Fallübertragung, September 2024 die endgültige prozessuale Umsetzung.

16. Persönliche Schriftsätze und BGH-Anwaltszwang

Der Endbeschluss enthält noch einen eigenständigen prozessualen Punkt: Persönliche Schriftsätze der Klägerin konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie entgegen § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht worden waren.

Für Revisionsverfahren ist dies praktisch bedeutsam. Eigene Eingaben der Partei können eine ordnungsgemäße Prozesshandlung durch einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt nicht ersetzen.

17. IV ZR 120/22 als Grundsatzentscheidung

Das Urteil IV ZR 120/22 vom 20. September 2023 ist der materielle Referenzpunkt. Es bestätigt die mit der 23. Satzungsänderung 2018 neu gefasste Übergangsregelung für rentenferne Versicherte. Der BGH billigt insbesondere das Näherungsverfahren und den gleitenden Anteilssatz zwischen 2,25 % und 2,5 %.

Der Fall betraf ebenfalls eine rentenferne VBL-Versicherte. Sie verlangte unter anderem eine günstigere Behandlung des Näherungsverfahrens und des Anteilssatzes und griff die Regelung unter Gleichheits- und Diskriminierungsgesichtspunkten an.

18. Näherungsverfahren im Grundsatzurteil

Bei der Ermittlung der sogenannten Voll-Leistung wird die voraussichtliche gesetzliche Rente typisiert nach dem Näherungsverfahren angesetzt. IV ZR 120/22 hält diese typisierte Berechnung für zulässig. Der BGH betont den Vereinfachungs- und Verwaltungszweck in einer komplexen Massenmaterie.

Die Klägerin des Grundsatzverfahrens wollte bei einer für sie ungünstigen Abweichung auf die später tatsächlich erzielte gesetzliche Rente zurückgreifen. Das lehnt der BGH ab: Die Startgutschrift ist stichtagsbezogen; sie soll den Besitzstand zum Systemwechsel abbilden und nicht Jahre später anhand des tatsächlich verwirklichten Rentenverlaufs neu konstruiert werden.

19. 45 Versicherungsjahre und Kongruenz

IV ZR 120/22 billigt auch den pauschalen Ansatz von 45 Versicherungsjahren bei der Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente. Der tragende Gedanke ist die Kongruenz der Rechengrößen: Wenn bei der Höchstversorgung ein fiktiv vollständiger Versicherungsverlauf zugrunde gelegt wird, darf auch bei der anzurechnenden Grundversorgung mit einem typisierten vollständigen Verlauf gerechnet werden.

Eine nur einseitige Individualisierung des für den Versicherten ungünstigen Rechenelements würde nach dieser Logik das Gesamtsystem der typisierten Voll-Leistung auseinanderreißen.

20. Festschreibeeffekt

Das Grundsatzurteil akzeptiert, dass veränderliche Berechnungsfaktoren grundsätzlich auf den Umstellungsstichtag 31. Dezember 2001 festgeschrieben werden. Spätere tatsächliche Entwicklungen werden deshalb nicht ohne Weiteres rückwirkend in die Startgutschrift eingearbeitet.

Dieser Festschreibeeffekt erklärt zugleich, warum IV ZR 486/21 mit dem Hinweis auf die spätere Erfüllung des § 38 SGB VI keinen Systemwechsel in die rentennahe Berechnung erreichen kann.

21. Gleitender Anteilssatz 2,25–2,5 %

Die 23. Satzungsänderung führte einen gleitenden Anteilssatz ein. Er liegt zwischen 2,25 % und 2,5 % je Pflichtversicherungsjahr und hängt von der möglichen Zeit zwischen erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung und Vollendung des 65. Lebensjahres ab.

IV ZR 120/22 hält diese Konstruktion für zulässig. Die Untergrenze von 2,25 % verhindert eine Verschlechterung gegenüber der vorherigen Berechnung; die Obergrenze von 2,5 % entspricht der Vorstellung einer Vollversorgung nach grundsätzlich 40 Jahren ($40 \times 2,5 \% = 100 \%$).

22. Gleichheit und Diskriminierungsfragen

Das Grundsatzurteil prüft die Regelung unter Art. 3 GG, dem AGG und unionsrechtlichen Gleichbehandlungsmaßstäben. Es verneint eine unzulässige Benachteiligung durch das Näherungsverfahren wegen Geschlechts, Teilzeit oder Behinderung und hält auch den gleitenden Anteilssatz nicht für eine unzulässige Altersdiskriminierung.

Methodisch wichtig ist der weite Gestaltungsspielraum der Tarifvertragsparteien. In einer komplexen Massenmaterie dürfen sie typisieren und pauschalisieren, solange die Regelung sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig bleibt.

23. Detaillierter Vergleich 486/21 ↔ 120/22

Rechtsfrage	IV ZR 486/21	IV ZR 120/22
Rolle	Folge-/Parallelverfahren	Grundsatz-/Pilotverfahren
Entscheidungsform	Hinweisbeschluss + Endbeschluss	Urteil
Systemwirksamkeit	Übernimmt die Wirksamkeit aus 120/22	Prüft und bestätigt sie ausführlich
Näherungsverfahren	Klagebegehren umfasst tatsächliche statt angenäherte Rente; Grundsatzfrage durch 120/22 geklärt	Ausführliche Billigung des Näherungsverfahrens
2,5 %	Hilfsweise begehrt; ohne Erfolg	Gleitender Satz 2,25–2,5 % wird ausführlich bestätigt
Rentenfern/rentennah	Eigenständiger Schwerpunkt: Klägerin bleibt rentenfern	Nicht der besondere neue Schwerpunkt
§ 38 SGB VI	Explizit: keine rentennahe Einstufung/Gleichbehandlung	In der hier herangezogenen Grundsatzanalyse nicht der tragende Vergleichspunkt
Lange Pflichtversicherungszeit	Explizit: allein kein Grund für rentennahe Behandlung; sonst systemwidrig	Grundsatzregeln zur Startgutschrift, aber nicht diese fallbezogene Zuspitzung
Härtefall	Explizite Einzelfallprüfung; zusätzliche besondere Umstände erforderlich	Grundsatzurteil konzentriert sich auf normative Wirksamkeit und Typisierung
Art. 3 / AGG	Im Wesentlichen über 120/22 übernommen	Ausführliche Prüfung
§ 552a ZPO	Zentral: Grundsatzfragen inzwischen geklärt	Nicht dieselbe Funktion; dort Sachurteil
Anwaltszwang	Endbeschluss: persönliche Schriftsätze unbeachtlich	Kein Kernpunkt des materiellen Grundsatzurteils
Bedeutung	Konkretisierung und Anwendung	Setzt den materiellen Maßstab

24. Was IV ZR 486/21 gegenüber IV ZR 120/22 zusätzlich klärt

Der wichtigste Mehrwert von IV ZR 486/21 liegt nicht in einer erneuten Prüfung der 23. Satzungsänderung, sondern in drei fallbezogenen Konkretisierungen:

1. Die Voraussetzungen einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 38 SGB VI erzwingen keine Einstufung als rentennah und keine Gleichbehandlung mit rentennahen Versicherten.
2. Eine sehr lange, schon vor dem Systemwechsel zurückgelegte Pflichtversicherungszeit führt ebenfalls nicht zur rentennahen Behandlung; eine solche Umdeutung wäre nach dem BGH systemwidrig.
3. Eine Härtefallkorrektur bleibt als Kategorie denkbar, setzt aber zusätzliche besondere Umstände des Einzelfalls voraus. Eine deutlich niedrigere Betriebsrente als nach altem Satzungsrecht reicht allein nicht.

Gerade diese drei Punkte machen IV ZR 486/21 trotz seiner Abhängigkeit von IV ZR 120/22 eigenständig interessant.

25. Was IV ZR 486/21 nicht neu entscheidet

IV ZR 486/21 führt keine neue umfassende Prüfung des Näherungsverfahrens, des gleitenden Anteilssatzes oder der Diskriminierungsfragen durch. Diese Fragen gelten durch IV ZR 120/22 als geklärt. Deshalb darf man die knappe Behandlung in IV ZR 486/21 nicht als neue oder schwächere Begründung missverstehen.

Ebenso erklärt IV ZR 486/21 nicht, dass jeder denkbare individuelle Härtefall ausgeschlossen sei. Der Beschluss verneint eine Anpassung gerade deshalb, weil im konkreten Verfahren keine zusätzlichen besonderen Umstände festgestellt waren.

26. Bedeutung der Härtefallpassage

Für die juristische Praxis ist die Härtefallpassage besonders sorgfältig zu lesen. Der BGH formuliert keinen Automatismus zugunsten Versicherter, lässt aber die Kategorie der besonderen Härte bestehen. Damit muss zwischen zwei Ebenen unterschieden werden:

- Normative Ebene: Die Übergangsregelung als solche ist nach der übernommenen Grundsatzrechtsprechung wirksam.
- Individuelle Ebene: Ein besonderer Einzelfall kann nur dann eine zusätzliche Prüfung tragen, wenn konkrete besondere Umstände hinzutreten; die bloße finanzielle Differenz zum alten System genügt nicht.

Das ist enger als eine allgemeine Billigkeitskontrolle. Erforderlich sind konkret feststellbare Besonderheiten, die gerade den individuellen Verlust atypisch hart erscheinen lassen.

27. Bedeutung für Versicherte mit sehr langer Pflichtversicherungszeit

IV ZR 486/21 ist für diese Gruppe besonders ungünstig. Die Klägerin war bereits seit 1966 im öffentlichen Dienst. Dennoch sieht der BGH die bis zum Umstellungsstichtag zurückgelegte Pflichtversicherungszeit nicht als Kriterium für die rentennahe Sonderbehandlung.

Die rechtliche Logik ist zukunftsbezogen: Entscheidend für den besonderen Vertrauensschutz ist, wie viel Zeit nach der Systemumstellung noch bis zum Rentenbeginn verbleibt, nicht wie lange zuvor bereits Beiträge bzw. Pflichtversicherungszeiten angesammelt wurden.

28. Bedeutung von § 38 SGB VI

Auch § 38 SGB VI wird nicht zum Korrektiv der VBL-Gruppeneinteilung. Das gesetzliche Rentenrecht kann einer Person einen Anspruch als besonders langjährig Versicherte vermitteln; daraus folgt aber nicht, dass die VBL sie für die Besitzstandsübertragung wie eine rentennahe Versicherte behandeln muss.

Das verdeutlicht die Eigenständigkeit der jeweiligen Regelungssysteme: gesetzlicher Rentenzugang einerseits, satzungsrechtliche Besitzstandsrechnung in der Zusatzversorgung andererseits.

29. Prozessuale Lehren

- Eine zugelassene Revision kann nach § 552a ZPO zurückgewiesen werden, wenn eine zwischenzeitliche BGH-Grundsatzentscheidung die Zulassungsfrage klärt und die Revision keine Erfolgsaussicht hat.
- Jeder selbständig tragende prozessuale Grund des Berufungsurteils muss in der Revisionsbegründung angegriffen werden.
- Vor dem BGH gilt in Zivilsachen der besondere Anwaltszwang; persönliche Schriftsätze der Partei ersetzen die Einreichung durch einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt nicht.
- Hinweis- und Endbeschluss sind zusammen zu lesen: Der erste enthält die Detailbegründung, der zweite setzt sie endgültig um.

30. Materiell-rechtliche Lehren

- Die 23. Satzungsänderung bildet nach IV ZR 120/22 den wirksamen Grundrahmen für rentenferne Startgutschriften.
- Das Näherungsverfahren darf typisiert angewandt werden; die später tatsächlich erzielte gesetzliche Rente muss nicht alternativ eingesetzt werden.
- Der gleitende Anteilssatz 2,25–2,5 % ist grundsätzlich zulässig.
- Rentenferne und rentennahe Versicherte dürfen wegen des unterschiedlichen Vertrauensschutzes unterschiedlich behandelt werden.
- § 38 SGB VI ändert die VBL-Gruppeneinordnung nicht automatisch.
- Lange Pflichtversicherungszeiten allein führen nicht zur rentennahen Behandlung.
- Eine Härtefallkorrektur verlangt zusätzliche besondere, konkret festgestellte Umstände.

31. Prüfungsschema für vergleichbare Fälle

Schritt	Frage
1. Status	War die versicherte Person am 01.01.2002 nach § 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS rentennah oder rentenfern?
2. Satzungsfassung	Welche Fassung der Startgutschrift und welche Überprüfungen nach 17./23. Satzungsänderung wurden angewandt?
3. Grundsatzangriff	Wird nur die generelle Unwirksamkeit der Regelung behauptet? Dann ist IV ZR 120/22 der zentrale Gegenmaßstab.
4. Näherungsverfahren	Wird die tatsächliche gesetzliche Rente verlangt? Grundsätzlich steht dem die typisierte stichtagsbezogene Berechnung entgegen.
5. Anteilssatz	Wird pauschal 2,5 % verlangt? Der BGH billigt grundsätzlich den gleitenden Anteilssatz.
6. § 38 SGB VI	Liegt besonders lange gesetzliche Versicherungszeit vor? Dies allein ändert die VBL-Einstufung nach IV ZR 486/21 nicht.
7. Pflichtversicherungsjahre	Wird rentennahe Behandlung allein mit langer VBL-Pflichtversicherung begründet? IV ZR 486/21 bezeichnet dies als systemwidrig.
8. Härtefall	Gibt es zusätzliche besondere, tatrichterlich feststellbare Umstände der Erwerbsbiographie oder vergleichbare atypische Besonderheiten?
9. Rechenkontrolle	Unabhängig von der Systemwirksamkeit: Sind persönliche Daten und Rechengrößen korrekt umgesetzt?
10. Prozessrecht	Sind Anträge bestimmt und Rechtsmittelangriffe vollständig begründet? Bei BGH-Verfahren: besonderer Anwaltszwang.

32. Gesamtwürdigung

IV ZR 120/22 und IV ZR 486/21 stehen in einem klaren Verhältnis von Grundsatzentscheidung und Konkretisierung. Das Urteil von 2023 beantwortet die großen normativen Fragen: Die dritte Fassung der Übergangsregelung ist rechtlich tragfähig; Näherungsverfahren und gleitender Anteilssatz halten der höchstrichterlichen Kontrolle stand.

IV ZR 486/21 übernimmt diesen Maßstab, beantwortet aber zusätzliche Argumente einer Versicherten mit besonders langer Beschäftigungsbiographie. Gerade hier liegt sein eigenständiger Wert: Weder § 38 SGB VI noch die große Zahl bereits zurückgelegter Pflichtversicherungsjahre verschieben die satzungsrechtliche Grenze zwischen rentenfern und rentennah.

Gleichzeitig ist die Härtefallpassage differenziert. Der BGH schließt eine individualisierte Härtefallprüfung nicht kategorisch aus. Er setzt ihre Schwelle aber hoch: Ein finanzieller Nachteil gegenüber dem alten Gesamtversorgungssystem genügt nicht; es müssen zusätzliche besondere Umstände hinzukommen und tatrichterlich festgestellt sein.

Der Endbeschluss vom September 2024 verfestigt schließlich die Linie prozessual. Er setzt den Hinweisbeschluss um und verweist ausdrücklich auf IV ZR 120/22 als Grundsatzentscheidung. Damit ist dokumentiert, dass der BGH die dort entwickelten Grundsätze nicht auf den Pilotfall beschränkt, sondern auf parallele VBL-Verfahren überträgt.

33. Verständliche Zusammenfassung

Die Klägerin in IV ZR 486/21 war schon seit 1966 im öffentlichen Dienst. Trotzdem galt sie bei der Umstellung der VBL im Jahr 2001/2002 als „rentenfern“, weil sie am maßgeblichen Stichtag noch keine 55 Jahre alt war. Sie wollte ihre Rente nach dem alten Recht oder wenigstens ihre Startgutschrift günstiger berechnet bekommen.

Der BGH hielt ihre Revision letztlich für erfolglos. Die grundlegenden Fragen waren inzwischen im Urteil IV ZR 120/22 entschieden worden. Dieses Grundsatzurteil hatte die neue Startgutschriftenregelung, das Näherungsverfahren und den gleitenden Anteilssatz im Grundsatz gebilligt.

IV ZR 486/21 ergänzt diese Grundsatzentscheidung um einen wichtigen Punkt: Auch eine sehr lange Versicherungszeit und die Voraussetzungen einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte machen einen rentenfernen VBL-Versicherten nicht automatisch zu einem rentennahen Versicherten.

Ein besonderer Härtefall ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dafür reicht aber nicht aus, dass die Betriebsrente nach der neuen Regelung deutlich niedriger ist als nach dem alten System. Es müssen zusätzliche, besondere Umstände des konkreten Lebens- oder Erwerbsverlaufs hinzukommen.

Insgesamt lautet die juristische Linie daher: IV ZR 120/22 bestätigt das neue System im Grundsatz; IV ZR 486/21 zeigt, wie dieser Grundsatz auf einen langjährig Versicherten angewandt wird und wo die engen Grenzen einer individuellen Korrektur liegen.

Quellenhinweis

Primärquellen für IV ZR 486/21: die Originale des BGH-Hinweisbeschlusses vom 24.04.2024 und des abschließenden BGH-Beschlusses vom 04.09.2024.

Vergleichsgrundlage ist das Original des Piloturteils IV ZR 120/22: Diese Ausarbeitung dient der juristischen Analyse und verständlichen Erläuterung; sie ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.